

Geschäftsordnung für den Vorstand der VDGE

A. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 11 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 11 (1), (2) und (3) der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 10 Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 1 Grundsatz

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:
 - a) 1. Vorsitzender
Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Er plant und koordiniert die Selbsthilfetreffen, die Beratungsstellen und die koordiniert die Arbeitsgruppen. Der 1. Vorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
 - b) Der stellv. Vorsitzende
Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
 - c) Der 1. Kassierer
Dem 1. Kassierer obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten **den Verein direkt** betreffend, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

§ 3 Gesamtverantwortung

- (1) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 1 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 11 (2) der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein. Der stellv. Vorsitzende und der 1. Kassierer vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand beschließt, dass der stellv. Vorsitzende und der Kassierer nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
 - a) dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
 - b) der stellv. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
 - c) ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 2 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den stellv. Vorsitzenden.
 - b) Der stellv. Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Kassierer
 - c) Der 1. Kassierer wird durch den stellv. Vorsitzenden vertreten
- (3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

E. Vorstandssitzungen

§ 1 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im halben Jahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der stellv. Vorsitzende und der 1. Kassierer dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 6 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 8 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung gem. Beschluss der MV vom 05. Januar 2020 in Kraft.